

Volk, Paulus, *Die Generalkapitel-Regesse der Bursfelder Kongregation*. II. Bd. 1531-1653. Siegburg, Respublica-Verlag, 1957. 8°, LIII und 626 S. – Ln. DM 46,—.

Der erste Band dieses Werkes wurde in dieser Zeitschrift 6, 1955, 266f. besprochen. Dem zweiten ist eine längere Einleitung vorausgeschickt, in der sich eine Visitationsordnung vom Präses, Abt Bernhard Colchon von Seligenstadt († 1653), befindet, die aber in ihren Wurzeln schon in den Beginn des 15. Jahrhunderts zurückreicht. Interessant ist hier, daß nicht bloß die Mönche sondern auch die Brüder und Novizen visitiert wurden, also alle im Kloster lebenden Personen, wie es neuerdings, im Gegensatz zu c. 513 § 1, wieder das Frageschema für den sog. Quinquennialbericht der Ordensleute n. 46a verlangt (*Enchiridion de statibus perfectionis* I, Roma 1949, 610). Mit Recht sagt der Herausgeber, daß der zweite Band die schwerste Zeit der Bursfelder Kongregation behandelt. In diese Zeit fällt auch die große Verfassungsänderung. Während von Anfang an der Abt von Bursfeld, von dessen Kloster die Reform ausgegangen war, der geborene Präsident des Verbandes war, wurde dies durch die Einführung der neuen Lehre in Bursfeld anders. Man schuf verschiedene Dezennien hindurch ein Provisorium, erst 1600 behandelte man die Frage „*diu multumque*“ und wählte von da ab den Präses jeweils auf dem Generalkapitel. Dadurch war es es um das Vorrecht von Bursfeld geschehen.

Auch über die Verfassung der Einzelklöster finden sich wertvolle Angaben. Das Gesuch des Herzog Heinrich von Lothringen, seinem natürlichen Sohn, dem Abt von St. Michael, die Nachfolge in der Abtei Tholey zu sichern, lehnten verschiedene Generalkapitel (1613ff.) mit Rücksicht auf den Widerstand des Konventes ab; auch die Einmischung des Nuntius half nichts. Geklagt wurde bisweilen, daß den Abtswahlen nicht der zuständige Visitor präsierte. Die in manchen Klöstern eingerissene Wahl des Priors und des Cellerars wurde 1602f. abgestellt und deren Erneuerung dem Abte mit den Senioren übertragen. Auf den Kapiteln 1599 und 1602 regelte man die Stellung eines resignierten Abtes. Die Selbständigkeit der Klöster wurde durch die Versetzung von Mönchen beeinträchtigt; die versetzten Mönche hatten im Kloster *ad quod* ohne weiteres aktives und passives Stimmrecht (1607f., 1611), ein Brauch, der wohl auf einen Einfluß der cassinetischen Kongregation zurückgeht.

Lobend hervorgehoben werden muß, daß die Kapitel auch in dieser für die Kongregation so schweren Zeit ziemlich regelmäßig stattfanden; ein längerer Ausfall derselben ist erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts und von 1619-1624, 1631-1637 zu verzeichnen. Lobend ist auch zu erwähnen, daß sich die Kapitel sehr bemühten, die verlorengegangenen Klöster wieder zu gewinnen. Mit den Studien beschäftigten sich die Kapitel öfters; ihre Verordnungen beschränkten sich aber meist darauf, die Vorschriften Benedikts XII. wieder einzuschärfen (1545, 1557, 1564, 1569, 1571, 1574f., 1578, 1582, 1599). Erst auf dem Kapitel 1603 hören wir etwas von Studienhäusern für mehrere Klöster. Mit Rücksicht auf das neue Gesetz über die Klausur in den Nonnenklöstern vom 25. März 1596 sei auch erwähnt, daß nicht wenige Kapitel das Ausgehen der Nonnen an die Erlaubnis des zu-

ständigen Abtes banden (1556ff., 1568, 1571, 1574, 1617, 1644, 1653); 1603f. wurden die tridentinischen Vorschriften eingeschärft. Seit 1617 mußten die Nonnenklöster einmal im Jahr Rechenschaft ablegen. Das Kapitel von 1624 verbot den Äbtissinnen und Nonnen, sich selbst Jahrtage zu stiften, „cum proprietatem oleat“. 1630 und 1644 suchte man die Nonnenklöster stärker mit den Kapiteln zu verbinden.

Diese kleine Zusammenstellung der Tätigkeit der Kapitel auf rechtllichem Gebiete zeigt, wie recht der Verfasser hatte, als er bei Besprechung des ersten Bandes schrieb, daß hier eine reiche Fundgrube für die innere Ordensgeschichte vorliege. Alle Benediktiner und Freunde dieses Ordens schulden dem gelehrten Laacher Mönch aufrichtigen Dank.

Neresheim      Philipp Hofmeister OSB